

RS OGH 2003/6/16 20R81/03s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2003

Norm

UVG §§7. 18

ABGB §140 Abs3

Rechtssatz

- 1.) Für den Zeitpunkt des Eintritts der Selbsterhaltungsfähigkeit ist als Richtlinie die Höhe des Richtsatzes für die Gewährung einer Ausgleichszulage heranzuziehen.
- 2.) Das Eigeneinkommen des unterhaltsberechtigten Kindes ist etwa im gleichen Ausmaß auf Leistungen beider Elternteile anzurechnen.
- 3.) Daher ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem anrechenbaren Eigeneinkommen des Kindes (hier: Lehrlingsentschädigung) zum Mindestpensionsrichtsatz nach dem ASVG zu ermitteln und die Hälfte dieses Differenzbetrages gegenüber dem geldunterhaltpflichtigen Elternteil anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 20 R 81/03s
Entscheidungstext LG Eisenstadt 16.06.2003 20 R 81/03s

Schlagworte

Selbsterhaltungsfähigkeit; Unterhaltsvorschuss; Anrechnung; Lehrlingsentschädigung; Eigeneinkünfte; Eigeneinkommen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000008

Dokumentnummer

JJR_20030616_LG00309_02000R00081_03S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>